

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flomborn vom 25.05.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flomborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flomborn folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührenbetrag der lfd. Nr. 1.1.1 (Überlassung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab) wird von 170,00 Euro auf 200,00 Euro erhöht.
2. Der Gebührenbetrag der lfd. Nr. 1.1.2 (Überlassung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr) wird von 310,00 Euro auf 410,00 Euro erhöht.
3. Der Gebührenbetrag der lfd. Nr. 1.3 (Überlassung des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte) wird von 200,00 Euro auf 325,00 Euro erhöht.
4. Der Gebührenbetrag der lfd. Nr. 7 (Benutzung der Trauerhalle) wird von 130,00 Euro auf 250,00 Euro erhöht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flomborn, den 25.05.2023



(Sabine Kröhle)
Ortsbürgermeisterin